



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 1. Oktober 2004 bis 31. Dezember 2004

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 108 neue Petitionen erhalten und ein Selbstbefassungsverfahren durchgeführt. In vier Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Petitionen befasst.

Der Ausschuss hat im Berichtszeitraum sechs Ortstermine durchgeführt und drei Gesprächsrunden außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten. Während der Ausschusssitzungen hat er eine Anhörung der Landesregierung durchgeführt. Am 17. November 2004 fand ein Besuch der Justizvollzugsanstalt Lübeck mit anschließender Bürgersprechstunde statt. Im November 2004 hat der Ausschuss eine Informationsreise nach München durchgeführt, um sich dort über die Arbeitsweise des Petitionsausschusses des Bayerischen Landtages, insbesondere die öffentliche Beratung von Petitionen, zu unterrichten.

Im Berichtszeitraum wurden 90 Petitionen abschließend behandelt, davon sechs Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Detlef Buder

Vorsitzender

Zusammenfassender Überblick

Von den 90 Petitionen, die der Petitionsausschuss im Berichtszeitraum abschließend behandelt hat, erledigte er 11 Petitionen (12,22 %) im Sinne und 17 (18,89 %) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 57 Petitionen (63,33 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. Zwei Petitionen sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

Aufteilung der Petitionen nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung

Zuständigkeitsbereich	Zahl der Petitionen	im Sinne der Petenten	teilweise im Sinne der Petenten	nicht im Sinne der Petenten	durch Zurücknahme	durch Weiterleitung	Selbstbefassung
Landtag							
Staatskanzlei	2		1	1			
Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie	12	1	2	8	1		
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	5	2		3			
Innenministerium	26	2	6	16	1		1
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft	8	2	3	3			
Finanzministerium	23	2	2	19			
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	7	1		6			
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz	6	1	3			2	
Sonstiges	1			1			
Insgesamt	90	11	17	57	2	2	1

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | 2167-15
Stormarn
Medienwesen;
DAB | <p>Der Petent wendet sich unter Bezugnahme auf die Drucksache 15/ 3597 an den Ausschuss. Er sei ein großer Befürworter des Digital Audio Broadcasting (DAB), dessen Klangqualität der herkömmlichen Rundfunkübertragung auf UKW bei weitem überlegen wäre. Deshalb sei es an der Zeit, dass die Unabhängige Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien von ihr gebildete finanzielle Rücklagen dazu einsetze, DAB weiter zu verbreiten.</p> <p>Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat den genannten, von den Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gestellten Antrag an den Innen- und Rechtsausschuss überwiesen. Der Petitionsausschuss sieht davon ab, den Beratungen des Fachausschusses, an den die Petition in anonymisierter Form mit der Bitte um Berücksichtigung weitergeleitet wird, vorzugreifen.</p> |
| 2 | 2178-15
Segeberg
Rundfunkgebühren | <p>Der Petent kritisiert, dass Rundfunkgebühren je angefangenem Monat und nicht taggenau erhoben werden.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Er sieht davon ab, sich für eine den Vorstellungen des Petenten entsprechende Regelung zu verwenden. Die Rundfunkgebühren werden nach Monaten berechnet, um den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Planungs- und damit Rechtssicherheit hinsichtlich ihres Budgets zu verschaffen. Darüber hinaus ist dies ein geeigneter Weg, das Massengeschäft Gebühreneinzug möglichst effektiv und unbürokratisch zu handhaben.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | 1602-15
Lübeck
Strafvollzug;
Medizinische Versorgung | <p>Die Petentin ist Strafgefängene. Ohne neue Gesichtspunkte zu benennen beanstandet sie weiterhin die medizinische Versorgung im Justizvollzug, wo sie nicht durch geeignete Fachärzte behandelt werde. Der Anstaltsarzt betrachte die Gefangenen als Simulanten und stelle nur Ferndiagnosen. Die Petentin ist der Ansicht, dass auch ihr das Recht auf freie Arztwahl zuzugestehen sei.</p> <p>Der Ausschuss sieht nach bestehender Sach- und Rechtslage keinen Anlass, erneut in die inhaltliche Beratung einzutreten. In Übereinstimmung mit der Beraterin des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie hat er den Eindruck gewonnen, dass die Petentin in nicht zu beanstandender Weise ärztlich behandelt wurde.</p> |
| 2 | 1634-15
Schleswig-Flensburg
Gerichtsverfahren | <p>Der Petent wendet sich erneut in einer Angelegenheit an den Ausschuss, die dieser bereits in der 12. Wahlperiode überprüft hat. Der Petent war Eigentümer einer landwirtschaftlichen Hofstelle, die zwangsversteigert worden ist. Im Zuge dieses Verfahrens habe das Amtsgericht den Verkehrswert des Grundstückes falsch angesetzt, da die Milchquote des Hofes unberücksichtigt geblieben sei. Vor diesem Hintergrund habe der Zuschlag nicht erteilt werden dürfen, da das höchste Gebot weit unter dem tatsächlichen Grundstückswert gelegen hätte.</p> <p>Nunmehr verlangt der Petent Rückübereignung seines Hofes sowie ein angemessenes Finanzierungsangebot. Im Gegenzug sei er bereit, sämtliche von ihm zwischenzeitlich bezogenen Sozialleistungen zurückzuzahlen.</p> <p>Der Ausschuss sieht nach bestehender Sach- und Rechtslage keinen Anlass, erneut in die inhaltliche Beratung einzutreten. Er weist nochmals darauf hin, dass er aufgrund seiner verfassungsrechtlich bestimmten Befugnisse weder in privatrechtlichen Kreditangelegenheiten des Petenten tätig werden noch die im Zuge des Zwangsvollstreckungsverfahrens getroffenen gerichtlichen Entscheidungen nachprüfen oder abändern kann.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	1777-15 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener. Er wendet sich erneut an den Ausschuss. Um den Erwerb einer Stereoanlage zu ermöglichen sei es ihm gestattet worden, sein Überbrückungsgeld in Anspruch zu nehmen. Im Gegenzug habe er sich verpflichtet, den entnommenen Betrag in monatlichen Raten von seinem Hausgeld zu erstatten. Nachdem sein Verdienst drastisch gesunken sei habe er die Anstaltsleitung vergeblich gebeten, über eine Anpassung der vereinbarten Raten zu verhandeln.</p> <p>Nachdem der Ausschuss in diesem Verfahren empfohlen hatte, die Justizvollzugsanstalten des Landes zu einer strikten, dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung entsprechenden Berücksichtigung des § 51 des Strafvollzugsgesetzes anzuhalten, würden Mitgefangenen vorzeitige Zahlungen des Überbrückungsgeldes mit dem Hinweis verweigert, sie wüssten doch, „welchem Gefangenen sie das zu verdanken“ hätten.</p> <p>Der Ausschuss sieht keine Veranlassung, erneut in die inhaltliche Beratung einzutreten.</p> <p>Rein vorsorglich und ohne den erhobenen Vorwurf näher zu überprüfen wird die Anstaltsleitung darauf hingewiesen, dass sie gegenüber anderen Gefangenen nicht andeuten darf, dass es das Petitionsverfahren des Petenten war, in dessen Zuge die Einhaltung der genannten Norm angemahnt worden ist.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	2072-15 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener. Er sei seit 18 Monaten mit einer in Bayern lebenden Frau verlobt, die ihn wegen der großen Entfernung nur unter unzumutbaren Bedingungen besuchen könne. Die Anstaltsleitung versuche, da ihm Langzeitbesuch fortwährend verweigert werde, seine einzige soziale Bindung zu zerstören. Deshalb bittet der Petent, seine Verlegung in eine bayerische Justizvollzugsanstalt zu unterstützen.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer ausführlichen Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Nach § 8 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes steht es im Ermessen der Vollzugsbehörde, ob sie der vom Vollstreckungsplan abweichenden Verlegung in eine andere Anstalt zustimmt. Dass der Anstaltsleiter von dem ihm danach eingeräumten Entscheidungsspielraum in unzulässiger Weise Gebrauch gemacht hat, war nicht festzustellen. Die durch Anreise, Aufbringung von Reisekosten und Bindung an feste Besuchszeiten eintretenden Erschwernisse sind grundsätzlich selbst von engen Familienangehörigen als allgemeine Folgen des Strafvollzugs hinzunehmen. Überdies ist der Ausschuss unterrichtet, dass sich die Justizvollzugsanstalt – wie in vergleichbaren anderen Fällen auch – darum bemüht hat, der Situation des Petenten durch längere Besuchszeiten Rechnung zu tragen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass dem Petenten in absehbarer Zeit die Verlegung auf die sozialtherapeutische Abteilung ermöglicht, ersatzweise über die Gewährung von Langzeitbesuch entschieden werden soll. Dass die Anstalt in dieser Frage aus Sicherheitsgründen weiteren Klärungsbedarf gesehen hat, ist nicht zu beanstanden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	2036-15 Ostholstein Betreuungswesen; Informationsweitergabe	<p>Die Petentin wendet sich zum wiederholten Male an den Ausschuss. Sie möchte die Herausgabe der abgekürzten vollstreckbaren Ausfertigungen zweier Urteile erreichen, die ihr durch ihren gerichtlich bestellten Betreuer widerrechtlich vorenthalten würden. Insgeheim arbeite dieser ihrem früheren Manne zu. Darüber hinaus sei das Vormundschaftsgericht bereits unzutreffend davon ausgegangen, dass die Petentin überhaupt der Betreuung bedürfe.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten.</p> <p>Seine in Artikel 19 der Landesverfassung umschriebene Zuständigkeit erstreckt sich nicht auf die gerichtlich bestellten Betreuerinnen und Betreuer, so dass er weder Auskunft über deren Tätigkeit verlangen noch die Herausgabe der genannten Urkunden veranlassen kann. Die Aufsicht über den Betreuer führt vielmehr das zuständige Vormundschaftsgericht, dem dieser gemäß § 1908i in Verbindung mit § 1839 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf Verlangen jederzeit zu berichten hat.</p> <p>Soweit sich die Petentin dagegen wendet, unter Betreuung gestellt worden zu sein, kann der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden. Diese Frage war Gegenstand mehrerer gerichtlicher Verfahren. Aus Gründen der Gewaltenteilung ist eine parlamentarische Nachprüfung im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit getroffener Entscheidungen ausgeschlossen.</p>
6	2114-15 Nordfriesland Gerichtliche Entscheidungen; Kosten	<p>Die Petition ist dem Ausschuss über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden.</p> <p>Der Petent hat einen gerichtlichen Vergleich geschlossen, demzufolge der Kläger für sämtliche Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Petenten aufkommen sollte. Im Vertrauen darauf wendet er sich gegen die Forderung von € 11, die auf der unaufgeforderten Zustellung einer beglaubigten Abschrift des genannten Vergleiches beruhen. Insoweit sei eine Fehlentscheidung getroffen worden.</p> <p>Der Ausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten.</p> <p>Die Zustellung ist zur Vorbereitung der Zwangsvollstreckung erfolgt, so dass die beim Petenten erhobenen Gerichtsvollzieherkosten, die er nach § 788 Abs. 1 der Zivilprozessordnung schuldet, nicht mehr dem bereits abgeschlossenen Gerichtsverfahren zuzuordnen sind.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	2122-15 Bayern Strafvollzug	<p>Die Petentin wendet sich für ihren in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt (JVA) einsitzenden Verlobten an den Ausschuss. Da sie sich in einer Ausbildung befinde, sich die kostspielige Anreise für einen nur vierstündigen Besuch deshalb nicht leisten könne, bittet sie, ihrem Verlobten zu Langzeitbesuch zu verhelfen. Ersatzweise solle er in eine JVA nach Bayern verlegt werden.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass in absehbarer Zeit darüber entschieden werden soll, ob dem Verlobten der Petentin Langzeitbesuch bewilligt werden kann. Dass die Anstaltsleitung aus Sicherheitsgründen zunächst weitere Nachprüfungen für erforderlich hält, ist durch den Ausschuss nicht zu beanstanden.</p> <p>Hinsichtlich der angestrebten Verlegung stimmt der Ausschuss mit dem Ministerium darin überein, dass diese aus gesetzlichen Gründen derzeit nicht möglich ist.</p>
8	2161-15 Rendsburg-Eckernförde Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen	<p>Der Petent beanstandet in zum Teil unsachlicher Weise, dass seinen gegen zwei Vollstreckungsbeamte des Zolls erstatteten Strafanzeigen nicht ausreichend nachgegangen worden sei. Diese seien gewaltsam in das Haus des Petenten eingedrungen, hätten sein Eigentum beschädigt, ihn selbst gefoltert und körperlich misshandelt. Statt die Bediensteten strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, seien auf Anweisung des Generalstaatsanwaltes die polizeilichen Aufzeichnungen über das Geschehen verfälscht und, nachdem die Täter falsche Angaben gemacht hätten, Ermittlungen gegen den Petenten durchgeführt worden. Er bittet den Ausschuss, sich für die Entlassung des Generalstaatsanwaltes auszusprechen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sache auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten.</p> <p>Die Staatsanwaltschaft hat die gegen die Beamten erhobenen Vorwürfe in rechtlich nicht zu beanstandender Weise gewürdigt und ihre Entscheidungen gegenüber dem Petenten ausführlich und klar verständlich begründet. Der Ausschuss sieht keine Veranlassung, den gegen den Generalstaatsanwalt gerichteten abwegigen Anschuldigungen Folge zu leisten und sich für dessen Ablösung zu verwenden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	2189-15 Ostholstein Gerichtliche Entscheidungen	<p>Der Petent trägt vor, im Januar 2004 zu einer zur Bewährung ausgesetzten mehrmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden zu sein. Er ist der Ansicht, dass im Zweifel zu seinen Gunsten und damit auf Freispruch hätte erkannt werden müssen, da seiner Ansicht nach Aussage gegen Aussage gestanden habe. Er bittet den Ausschuss, ihm bei der Wiederaufnahme des Strafverfahrens behilflich zu sein.</p> <p>Dem Ausschuss ist es nicht möglich, sich über § 366 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) hinwegzusetzen, wonach der Wiederaufnahmeantrag eines Verurteilten von einem Rechtsanwalt unterzeichnet werden muss. Überdies weist er darauf hin, dass die Wiederaufnahme nur aus den in § 359 StPO aufgeführten Gründen zulässig ist. Sie kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht – wie vom Petenten offenbar beabsichtigt – seine Entscheidung anhand einer falschen Beweiswürdigung getroffen haben soll.</p>
10	2193-15 Segeberg Gerichtliche Entscheidung; Privatrecht	<p>Die Petition ist dem Ausschuss über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden. Die Petentin bittet um die zügige Terminierung einer von ihr erhobenen Räumungsklage. Ihr Mieter komme seinen Verpflichtungen bereits seit mehr als acht Monaten nicht nach. Sie jedoch sei dringend auf entsprechende Zusatzeinnahmen angewiesen, weshalb die Wohnung schnellstmöglich weitervermietet werden müsse.</p> <p>Die Petition wurde zurückgenommen.</p>
11	2204-15 Ostholstein Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen	<p>Die unter Betreuung stehende Petentin wendet sich zum wiederholten Male an den Ausschuss. Sie beschuldigt ihren früheren Ehemann, im Zuge des Zugewinnausgleichsverfahrens unwahre Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht und sich so einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft zu haben. Hierbei sei er durch ihre eigene Prozessbevollmächtigte unterstützt worden. Die Petentin meint, dass die Staatsanwaltschaft in dieser Sache keine ausreichenden Ermittlungen angestellt habe.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten. Die Staatsanwaltschaft ist den erhobenen Vorwürfen umfassend, zum Teil mehrfach, nachgegangen und hat diese in einer durch den Ausschuss nicht zu beanstandenden Weise strafrechtlich gewürdigt. Ihre Entscheidungen sind gegenüber der Petentin ausführlich und klar verständlich begründet worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	2231-15 Bayern Gesetzgebung; NS-Rassegesetz	<p>Die Petition ist dem Ausschuss über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden. Die Petentin fordert die Aufhebung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (Erbgesundheitsgesetz) vom 14. Juli 1933.</p> <p>Der Ausschuss hat die Bitte auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft. Das so genannte Erbgesundheitsgesetz gilt in Schleswig-Holstein nicht als Landesrecht fort. Die „4. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 18. Juli 1935 ist mit Gesetz vom 26. März 1979 aufgehoben worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

- | | |
|---|---|
| <p>1 1697-15
Pinneberg
Personalangelegenheit;
Schulwesen</p> | <p>Die Petentin ist Lehrerin. Sie wendet sich erneut gegen ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe. Diese sei damit begründet worden, dass die Petentin aufgrund einer bestehenden Hörminderung gesundheitlich nicht geeignet sei, auf Lebenszeit übernommen zu werden. Im Rahmen ihrer amtsärztlichen Begutachtung sei der unzulässige, ihre individuelle Situation vernachlässigende allgemeine Schluss gezogen worden, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit vorzeitig dienstunfähig werde. Eine von der Petentin selbst in Auftrag gegebene fachärztliche Expertise, die das genaue Gegenteil beweise, werde vom Dienstherrn beharrlich ignoriert. Zwischenzeitlich habe sie in dieser Sache Klage erhoben. Nachdem es bei einer auf Verlangen des Gerichts vorgenommenen medizinischen Beurteilung zu Ungeheimheiten gekommen sei, solle sich die Petentin einer weiteren ärztlichen Untersuchung stellen. Dieses empfinde sie als menschenunwürdig.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage ausführlich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.</p> <p>Hinsichtlich der umstrittenen Frage, ob die Petentin über die für ihre Verbeamtung auf Lebenszeit erforderliche gesundheitliche Eignung verfügt, möchte er einer gerichtlichen Entscheidung nicht vorgreifen. Er ist der Auffassung, dass die bei der Petentin festgestellten gesundheitlichen Einschränkungen einen nicht von der Hand zu weisenden Risikofaktor für Folge- bzw. Begleiterkrankungen darstellen können. Die abschließende Klärung dieses personalrechtlich relevanten Umstandes kann nur auf der Basis unabhängiger ärztlicher Voten erfolgen, die im Zuge des Verwaltungsrechtsstreits zu erwarten sind.</p> <p>Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es dem Ausschuss verwehrt, die gerichtliche Verfahrensgestaltung und damit auch die richterliche Entscheidung zu bewerten, in dieser Sache ein weiteres Sachverständigengutachten einzuholen.</p> |
|---|---|

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	2053-15 Stormarn Schulwesen; Förderschule	<p>Die Petenten kritisieren die Verhältnisse an einer Förderschule. Die Kinder würden durch eine Klassenlehrerin psychisch und physisch misshandelt und nicht angemessen gefördert. Auch die Schulleiterin trage ihre „aggressiven Machtgelüste“ auf dem Rücken der Schülerinnen und Schüler aus, verdrehe fortlaufend die Wahrheit und habe so die letzte Hoffnung der Petenten zerstört, ihre Kinder könnten doch noch eine faire Behandlung an dieser Schule erfahren. Versuche, sie wohnortnah umzuschulen, seien bislang erfolglos geblieben.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition mehrfach auf der Grundlage einer ergänzten Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten. Er begrüßt, dass den Kindern der Petenten eine anderweitige Beschulung ermöglicht wird. Dessen ungeachtet möchte der Ausschuss betonen, dass er im Rahmen der von ihm angestellten Ermittlungen den Eindruck gewonnen hat, dass sich die beteiligten öffentlichen Stellen in konstruktiver, nicht zu beanstandender Weise darum bemüht haben, den zwischen Petenten und Schule bestehenden Konflikt einvernehmlich und am Wohle der Kinder orientiert zu lösen. Die gegen einzelne Lehrkräfte erhobenen Vorwürfe waren dem Ausschuss nicht nachvollziehbar.</p>
3	2138-15 Steinburg Schulwesen; Bildungsangebote	<p>Der Petent bittet den Ausschuss, sich für die Einrichtung einer Fachoberschule Gestaltung auszusprechen. Ihm sei es unverständlich, dass seine Tochter nach Bremen umziehen müsse, um eine entsprechende Bildungseinrichtung besuchen zu können.</p> <p>Der Ausschuss hat die Anregung auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten. Am Standort Kiel wird eine in die Beruflichen Schulen am Schützenpark eingegliederte Fachoberschule mit dem Profil gebenden Schwerpunktfach Gestaltung betrieben. Angesichts der in dieser Fachrichtung vergleichsweise geringen Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern ist die Einrichtung einer weiteren Fachoberschule nach Auffassung des Ausschusses derzeit nicht vertretbar.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	2160-15 Kiel Hochschulwesen; Hausverbot	<p>Der Petent wendet sich gegen ein ihm für die Dauer eines Jahres erteiltes Hausverbot für eine Einrichtung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Dass er gegen die Hausordnung verstoßen habe, sei nur vorgeschoben. Tatsächlich solle er dafür abgestraft werden, das Verhalten einer Aufsichtskraft kritisiert und dieser angedroht zu haben, sich an höherer Stelle über sie zu beschweren. Die getroffene Entscheidung sei willkürlich und unverhältnismäßig.</p> <p>Der Ausschuss hat sich mit der Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur befasst. Er begrüßt, dass das verhängte Hausverbot wieder aufgehoben worden ist.</p>
5	2021-15 Ostholstein Kindertagesstättenwesen	<p>Die Petentin setzt sich für den Erhalt eines Betriebskindergartens ein, der im Zuge der Privatisierung einer noch in der Trägerschaft des Landes stehenden Klinik geschlossen werden soll. Im Gegensatz zu anderen Kindertageseinrichtungen vor Ort seien die Öffnungszeiten auf den Schichtdienst der Beschäftigten abgestimmt. Zudem sei zu befürchten, dass in Zukunft keine ausreichende pädagogische Betreuung der Kinder mehr erfolgen könne, da die entsprechenden kommunalen Institutionen bereits heute überlastet seien.</p> <p>Der Ausschuss hat die Angelegenheit ausführlich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geprüft und beraten.</p> <p>Er stimmt mit der Petentin darin überein, dass angesichts der OECD-Studie über die Kinderbetreuung in der Bundesrepublik Deutschland das Angebot an frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung auch in Schleswig-Holstein noch weiter ausgebaut werden sollte.</p> <p>Mit der Privatisierung des Betriebskindergartens ist jedoch der Grund für eine unmittelbare finanzielle Unterstützung durch das Land entfallen. Mit Beginn des Jahres 2006 ist er daher allen anderen Einrichtungen dieser Art gleichzustellen. Zuwendungen können ab diesem Zeitpunkt – wie allgemein üblich – nur noch über das Kreisjugendamt als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist die Aufnahme des Kindergartens in den entsprechenden Bedarfsplan des Kreises, auf die der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen keinen Einfluss nehmen darf.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Innenministerium

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | 1819-15
Ostholstein
Bauwesen;
Umnutzung | <p>Der Petent ist Mieter einer in einem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Doppelhaushälfte, die er als Büro und Schulungsraum einer Segelschule nutzen wolle. Da das Gebäudeteil zuvor als Verkaufsraum gedient habe, in unmittelbarer Nachbarschaft überdies eine Glaserei betrieben werde, könne er nicht nachvollziehen, dass die untere Bauaufsichtsbehörde die für die beabsichtigte Verwendung erforderliche Genehmigung verweigere.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Zudem wurde ein Ortstermin durchgeführt. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Segelschule mittlerweile auf ein anderes Objekt ausgewichen ist. Die Petition hat sich damit erledigt.</p> |
| 2 | 1926-15
Stormarn
Bauwesen;
Umnutzung | <p>Der Petent ist Eigentümer der im Verfahren 1819-15 gegenständlichen Doppelhaushälfte. Angesichts der örtlichen Gegebenheiten sei auch ihm die Entscheidung des Bauamtes unverständlich.</p> <p>Der Ausschuss hat in dieser Sache einen Ortstermin durchgeführt sowie die Sach- und Rechtslage eingehend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Segelschule mittlerweile auf ein anderes Objekt ausgewichen ist, so dass sich die Petition insoweit erledigt hat. Es fällt auch dem Ausschuss schwer, die in diesem Fall wiederholt gezeigte restriktive Vorgehensweise der unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuvollziehen. Er hat sich daher bemüht, die Möglichkeiten einer weiteren Nutzung zu klären. Dieses kann zufrieden stellend jedoch nur auf der Basis konkreter Nutzungskonzepte erfolgen. Der zuständige Fachdienst Bauordnung wird gebeten, den Petenten zuvorkommend über deren Zulässigkeit zu beraten.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	1953-15 Selbstbefassung Immissionsschutz; Krebsfälle	<p>Der Petitionsausschuss hat erfahren, dass auf einer Lübecker Polizeiwache auffallend viele Bedienstete an Krebs erkrankt sein sollen. Die Beamtinnen und Beamten seien sehr beunruhigt und fühlten sich nicht hinreichend über die möglichen Ursachen informiert, die sie insbesondere in den Emissionen einer nahe gelegenen Trafo-Station sehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen seines Selbstbefassungsrechtes mit dieser Problematik befasst. Dazu hat er eine ausführliche Stellungnahme des Innenministeriums eingeholt und Einsicht in die zugehörigen Akten genommen. Darüber hinaus ist ein Ortstermin durchgeführt worden.</p> <p>Nach heutigem Erkenntnisstand hat die Landesregierung alles Erforderliche getan, um die Hintergründe des Geschehens aufzuklären. Dass die aufgetretenen Erkrankungen auf den Betrieb der Trafo-Station oder eine übermäßige Schadstoffbelastung des Dienstgebäudes zurückzuführen sind, konnte dabei nicht festgestellt werden.</p>
4	1996-15 Baden-Württemberg Befangenheitsregelungen	<p>Die Petition ist dem Ausschuss über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden. Die Petenten fordern eine dahingehende Gesetzesänderung, dass Beamte einer Polizeidirektion nicht ermitteln dürfen, wenn ein anderer Beamter dieser Direktion das Opfer einer Straftat, einer solchen verdächtig oder mit dem Opfer einer Straftat verwandt oder verschwägert ist. Hintergrund des Verfahrens ist ein Fall aus Baden-Württemberg, in dem es nach Ansicht der Petenten zu einer auf falsche Indizien gestützten Verurteilung gekommen sei, weil die Polizei schlampig gearbeitet haben soll.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Mit § 75 des Landesbeamtengesetzes, der für den Abschluss einer Beamtin oder eines Beamten von Amtshandlungen auf die entsprechende Anwendung der §§ 81 und 81a des Landesverwaltungsgesetzes verweist, befindet sich in Schleswig-Holstein eine den Vorstellungen der Petenten entsprechende Regelung bereits in Kraft.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	2008-15 Plön Bauwesen	<p>Die Petenten haben ein mit einem Wochenendhaus bebautes Grundstück erworben, wobei ihnen bekannt gewesen sei, dass Ersteres aufgrund eines in einer Baurechtssache geschlossenen Vergleiches bis Ende 2005 auf eine Grundfläche von 60 m² zurückzubauen war. Nachdem im Fußbodenbereich Pilzbefall festgestellt worden sei, hätten sie diese Maßnahme vorgezogen. Dabei habe sich gezeigt, dass ein nennenswerter Teil des restlichen Gebäudes verschimmelt gewesen sei, den die Petenten daraufhin saniert hätten. Die Bauaufsichtsbehörde betrachte dieses als Neubaumaßnahme und habe angedroht, den Abriss des gesamten Hauses zu verfügen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Darüber hinaus wurde ein Ortstermin durchgeführt. Die Vorgehensweise der unteren Bauaufsichtsbehörde ist rechtlich nicht zu beanstanden. Aus Sicht des Ausschusses kann die baurechtliche Problematik nur über eine geeignete Bauleitplanung gelöst werden. Der zuständige Landrat wird mit Blick auf die beabsichtigte Aufstellung eines Bebauungsplans gebeten, das Vorhaben bis zu dessen Inkrafttreten bzw. dem Erreichen des Planungsstandes nach § 33 des Baugesetzbuches zu dulden.</p>
6	2055-15 Herzogtum Lauenburg Erschließungskosten	<p>Der Petent wendet sich mit weitestgehend zusammenhanglosen, zum Teil strafrechtlich relevante Beleidigungen enthaltenden Ausführungen an den Ausschuss. Er ist darüber empört, zur Zahlung von Erschließungsbeiträgen veranlagt worden zu sein.</p> <p>Der Ausschuss hat den erschließungsbeitragsrechtlichen Aspekt der Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Die Vorgehensweise der Kommune ist rechtlich nicht zu beanstanden. Im Übrigen verwahrt sich der Ausschuss gegen die vom Petenten geäußerten Ausfälle gegenüber zahlreichen Personen des öffentlichen Lebens.</p>
7	2057-15 Stormarn Bauwesen	<p>Die Petenten teilen mit, eine in einem Haus zweiter Baureihe liegende Eigentumswohnung erworben zu haben, die sich insbesondere durch einen Seeblick auszeichne. Nunmehr werde ein benachbartes Wohngebäude aufgestockt, wodurch die von ihrer eigenen Wohnung zu genießende Aussicht verbaut werde. Sie sind der Auffassung, dass dieses Vorhaben planungsrechtlich unzulässig sei.</p> <p>Der Ausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. In dieser Sache ist bereits gerichtlich entschieden worden. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es dem Ausschuss verwehrt, richterliche Entscheidungen nachzuprüfen, diese abzuändern oder aufzuheben.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	2074-15 Schleswig-Flensburg Dorfentwicklung; Subventionierung	<p>Der Petent bringt vor, im Rahmen eines Programms zur Dorferneuerung sein Dach mit Reet eingedeckt zu haben. Nach Abschluss der Baumaßnahme habe er dafür beim Amt für ländliche Räume (ALR) einen finanziellen Zuschuss beantragt, wobei er seine Eigenleistungen zwar einbezogen, die Behörde jedoch rechtzeitig darauf hingewiesen habe. Zwischenzeitlich habe ihm die Behörde zu verstehen gegeben, ihn wegen des Verdachts des Subventionsbetruges anzeigen zu wollen. Der Petent, der sich hinsichtlich der Subventionierung nicht hinreichend beraten fühlt, ist darüber empört und vermutet hinter dem Geschehen einen persönlichen Rachefeldzug.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Nach § 1 des Landessubventionsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Subventionsgesetzes des Bundes war die Bewilligungsbehörde zwingend verpflichtet, die Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Eine strafrechtliche Bewertung des Sachverhaltes war hiermit nicht verbunden.</p>
9	2075-15 Kiel Polizei; Leistungsbescheid	<p>Der Petent hatte sein Kraftfahrzeug so behindernd abgestellt, dass drei andere Verkehrsteilnehmer am Verlassen eines Parkplatzes gehindert wurden. Daraufhin habe die Polizei ein Abschleppunternehmen beauftragt, seinen Pkw zu entfernen. Die dafür entstandenen Kosten seien ihm nunmehr in Rechnung gestellt worden, obwohl er sein Fahrzeug noch vor dem Eintreffen des Abschleppwagens zur Seite gefahren habe, eine Ersatzvornahme mithin nicht mehr erforderlich gewesen sei. Zur Begründung sei darauf verwiesen worden, dass der erteilte Auftrag nicht mehr habe storniert werden können. Der Petent bezweifelt, dass die ihm auferlegten Kosten tatsächlich entstanden sind.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Die Vorgehensweise der Polizei ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Petent hat den gegen ihn ergangenen Kostenbescheid bestandskräftig werden lassen. Überdies hat ihn das Ministerium unterrichtet, dass die Kosten der polizeilich veranlassten Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges pauschaliert sind und deutlich unter den üblichen Abschleppgebühren liegen. Auf die tatsächlich zurückgelegte Wegstrecke kommt es insofern nicht an.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	2080-15 Lübeck Polizei	<p>Der Petent beschwert sich zum wiederholten Male über die Vorgehensweise der Polizei. Dessen ungeachtet, dass er als Berichterstatter für einen Offenen Kanal zur offiziellen Eröffnung einer Polizeistation eingeladen gewesen sei, habe ihn der Dienststellenleiter unhöflich hinausgeworfen, obwohl es gerade regnete. Durch Übergriffe der Polizei hätte er so schwere Gesundheitsschäden erlitten, dass er als Akutfall in ein Krankenhaus habe eingewiesen werden müssen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition eingehend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Der Petent hat keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte und Nachweise für das Geschehen vorgebracht. Die weitere Prüfung bleibt dem von ihm angestoßenen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren vorbehalten.</p>
11	2085-15 Dithmarschen Kommunale Abgaben; Erschließungsbeiträge	<p>Der Petent ist Eigentümer eines so genannten Eckgrundstückes, das seit 1952 bebaut und erschlossen sei. Inzwischen sei angrenzend eine weitere Straße ausgebaut worden, für die er nochmals Herstellungskosten in Höhe von rund € 10.000 zahlen solle. Dieses empfinde er als ungerecht.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Dass der Petent nochmals zu Erschließungsbeiträgen herangezogen wurde, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Grundstücke, die über mehrere Anlagen erschlossen werden, sind zu jeder davon beitragspflichtig. Die Gemeinde kann in einem solchen Fall zwar eine Ermäßigung für Eckgrundstücke zulassen. Ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, entscheidet sie aber im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechtes. Hierauf Einfluss zu nehmen ist dem Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt.</p> <p>Die Gemeinde hat vorgeschlagen, das Grundstück des Petenten zu teilen und die neu gebildeten Flurstücke unter getrennten Bestandsnummern in das Grundbuch eintragen zu lassen. Auf diese Weise wären Erschließungsbeiträge nur für die an der neuen Straße liegende Teilfläche zu entrichten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	2104-15 Rendsburg-Eckernförde Bauwesen	<p>Der Petent beklagt sich über die seitens einer Amtsverwaltung geübte Kritik an einem Sachbearbeiter der unteren Bauaufsichtsbehörde. Dieser habe den Sohn des Petenten im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens darauf hingewiesen, dass dessen Vorhaben erheblich von den Festsetzungen des maßgeblichen Bebauungsplanes abweiche. Vor diesem Hintergrund sei vorgeschlagen worden, zunächst Kontakt mit der Gemeinde aufzunehmen und dort zu klären, ob und in welcher Form sie die Abweichung tolerieren werde.</p> <p>Diese vom Petenten als ausgesprochen bürgerfreundlich empfundene Empfehlung sei von der Amtsverwaltung aus Böswilligkeit beanstandet worden. Zudem habe sie noch immer nicht über einen neuen, bebauungsplankonformen Antrag entschieden.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Dem Sohn des Petenten ist die beantragte Baugenehmigung zwischenzeitlich erteilt worden. Insoweit hat sich die Petition im Wesentlichen im Sinne des Petenten erledigt.</p> <p>Zur Äußerung der Amtsverwaltung merkt der Ausschuss an, dass er hierüber zwar überrascht ist. Jedoch kann er nachvollziehen, dass die Anmerkung der unteren Bauaufsichtsbehörde als kontraproduktiv aufgefasst wurde. Da die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes tatsächlich nicht vorgelegen haben, hätte eine Genehmigung selbst im Falle einer positiven Entscheidung der Gemeinde keinesfalls erteilt werden dürfen. Dass sich die Behörde gegen den möglichen Eindruck zur Wehr setzen wollte, sie alleine behindere ein Bauvorhaben, ist vor diesem Hintergrund verständlich.</p>
13	2105-15 Plön Bauwesen; Wochenendhäuser	<p>Der Petent wendet sich für eine Interessengemeinschaft von Wochenendhauseigentümern an den Ausschuss. Das von ihnen genutzte Gebiet sei seit den fünfziger Jahren bebaut worden. Bis in das Jahr 1969 seien unterschiedlich große Gebäude genehmigt worden. Nachdem die zu diesem Zeitpunkt in Kraft getretenen Bebauungspläne 1987 für nichtig erklärt worden seien, wolle die untere Bauaufsichtsbehörde nunmehr bauordnungsmäßige Zustände herstellen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Darüber hinaus wurde in dieser Sache ein Ortstermin durchgeführt.</p> <p>Aus Sicht des Ausschusses kann die zum Teil erforderliche Legalisierung der baulichen Anlagen nur über eine geeignete Bauleitplanung erreicht werden. Der zuständige Landrat wird mit Blick auf die beabsichtigte Aufstellung eines Bebauungsplans gebeten, die eingeleiteten bauordnungsrechtlichen Verfahren bis zu dessen Inkrafttreten bzw. dem Erreichen des Planungsstandes nach § 33 des Baugesetzbuches ruhen zu lassen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	2106-15 Ostholstein Kommunalaufsicht; Eissportzentrum	<p>Die Petenten beklagen, dass das Eissportzentrum Timmendorfer Strand zum 1. April 2005 geschlossen werden soll. Die Gemeinde wolle nicht länger einen sechsstelligen Betriebskostenzuschuss gewähren, obwohl dieses auch angesichts der Haushaltslage weiterhin möglich sei. Nach Auffassung des Petenten würden hier falsche Prioritäten gesetzt. Während diese in Schleswig-Holstein einzigartige Einrichtung vor dem Aus stehe, sei die Volleyball-Europameisterschaft seitens der Gemeinde mit einem Betrag zwischen € 45.000 und € 200.000 bezuschusst worden.</p> <p>Der Ausschuss hat den Sachverhalt auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er hat zur Kenntnis genommen, dass der Eishockey-Club Timmendorfer Strand die Anlage in großem Umfange auch für die Arbeit mit aktuell rund 170 aktiv Eishockey spielenden Kindern und Jugendlichen nutzt. Er empfindet es als sehr bedauerlich, wenn eine Freizeit- und Sporteinrichtung geschlossen wird, die in der Bevölkerung großen Zuspruch findet.</p> <p>Die Entscheidung der Gemeinde fällt jedoch in den Aufgabenbereich der kommunalen Selbstverwaltung, in dem der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen auf eine Rechtskontrolle beschränkt ist. Ein Rechtsverstoß konnte nicht festgestellt werden.</p>
15	2124-15 Sachsen Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent ist Asylbewerber und zurzeit verpflichtet, in einer sächsischen Gemeinde zu wohnen. Er habe ein besonders inniges Verhältnis zu seinem seit längerem in Schleswig-Holstein lebenden Bruder, der sich bereit erklärt hätte, für den gesamten Lebensunterhalt des Petenten aufzukommen. Da er sehr unter der räumlichen Trennung leide und mittlerweile psychisch erkrankt sei, bittet er den Ausschuss, ihm zu einer Wohnortzuweisung nach Kiel zu verhelfen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Die ablehnende Entscheidung des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten ist nicht zu beanstanden.</p> <p>Bei der Länder übergreifenden Verteilung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber ist – sofern diese nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen – insbesondere der Hausgemeinschaft von Eltern und ihren minderjährigen unverheirateten Kindern Rechnung zu tragen. Sonstige humanitäre Gründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie von vergleichbarem Gewicht sind, § 51 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes. Dieses ist hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Petenten und seinem Bruder aber nicht der Fall, da Ersterer das 18. Lebensjahr vollendet hat und bereits seit mehreren Jahren von seinem Angehörigen getrennt lebt. Nach ärztlicher Feststellung ist eine angemessene medizinische Behandlung seiner psychischen Erkrankung auch möglich, ohne dass es dazu eines dauernden Aufenthalts beim Bruder des Petenten bedarf.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	2127-15 Pinneberg Kommunalaufsicht; Öffentliche Sicherheit	<p>Der Petent ist der Ansicht, dass eine bestimmte Stadt damit überfordert sei, die örtlichen Angelegenheiten zu regeln. So sei es unnötig, bei Arbeiten am Rohrnetz sämtliche im Wohngebiet liegenden Haushalte von der Wasserversorgung zu trennen, da einzelne Häuser bei Bedarf über bereits vorhandene Schieber abgeriegelt werden könnten. Zudem seien mehrere Hydranten nicht ausreichend erkennbar. Als schikanös empfinde er überdies ein unlängst angeordnetes Halteverbot. Der Petent bittet den Ausschuss, vor Ort für klare Verhältnisse zu sorgen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr beraten.</p> <p>Er ist nicht berechtigt, in den Aufgabenbereich der kommunalen Selbstverwaltung einzugreifen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist seine Tätigkeit in diesem Bereich auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Vorgehensweise der Stadt konnten nicht festgestellt werden.</p>
17	2129-15 Dithmarschen Bauwesen	<p>Die Petentin beschwert sich über ein Wohngebäude, das in ihrer Nachbarschaft errichtet werde. Dieses füge sich nicht in die nähere Umgebung ein, die durch eingeschossige Bauweise geprägt sei. Weiter beklagt sie, dass die vorgeschriebenen Abstandsflächen unterschritten würden. Nicht zuletzt rage das Vorhaben über die rückwärtige Bebauungslinie hinaus, während die untere Bauaufsichtsbehörde ihr selbst, als sie noch Eigentümerin des betreffenden Grundstückes gewesen sei, eine vergleichbare Bebauungstiefe nicht gestattet habe.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Ihm ist nicht ersichtlich, dass die erteilte Baugenehmigung unter offensichtlichen rechtlichen Mängeln leidet oder nachbarschützende Vorschriften verletzt. Deshalb sieht der Ausschuss davon ab, einer anstehenden Entscheidung im Widerspruchsverfahren vorzugreifen und den Erlass eines Baustopps oder einer Rückbauverfügung zu empfehlen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
18	2131-15 Ostholstein Kommunalabgaben	<p>Der Petent ist Eigentümer einer Wohnung, die bis Ende Juli 2004 als Ferienwohnung und seitdem als Hauptwohnung vermietet worden sei. Gleichwohl hätten seine bisherigen Mieter auch für die Monate August und September vorab Zweitwohnungssteuer entrichten müssen. Der Petent ist der Auffassung, dass die Veranlagung nicht quartalsweise, sondern monatlich erfolgen sollte.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Nach § 6 der gemeindlichen Zweitwohnungssteuersatzung wird diese Steuer zwar im Wege der Vorauszahlung erhoben. Eine endgültige Festsetzung erfolgt aber erst aufgrund der am jeweiligen Jahresende vorliegenden Verhältnisse. Zur Bestimmung des Verfügbarkeitsgrades wird in § 4 der Satzung eine Aufschlüsselung nach Tagen angegeben, die nach Auffassung des Ministeriums jedoch nur dann herangezogen werden kann, wenn die Steuerpflicht tatsächlich für ein gesamtes Kalenderjahr bestanden hat. Soll der Verfügbarkeitsgrad bestimmt werden, wenn die Wohnung – wie hier – nur in einem Teil des Jahres als Zweitwohnung bestanden hat, müssten die in § 4 der Satzung angegebenen absoluten Zahlen in ein entsprechendes Verhältnis zur Anzahl der jeweils maßgeblichen Quartale gesetzt werden.</p> <p>Um in dieser Frage Rechtssicherheit zu schaffen wird der Gemeinde empfohlen, ihre Zweitwohnungssteuersatzung zu überprüfen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
19	2140-15 Rendsburg-Eckernförde Bauwesen; Bauleitplanung	<p>Der Petent ist Landwirt. Nach positiven behördlichen Signalen habe er von seiner Nutzfläche fünf Grundstücke abgetrennt und teilerschlossen, um sie seinen Kindern zu überlassen. Anders als von ihm erwartet sei das betreffende Areal im neu aufgestellten Flächennutzungsplan jedoch nicht als Wohnbaufläche ausgewiesen worden. Der Petent führt diese Entscheidung auf den seitens der Landesplanung ausgeübten Druck zurück, die sich hier widersprüchlich verhalten habe. Während eine Bebauung in seinem Falle negativ beurteilt worden sei, werde in einem vom Petenten näher bezeichneten Vergleichsfall das bauliche Zusammenwachsen zweier Ortsteile akzeptiert.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Die Bauleitplanung fällt in den Aufgabenbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Ausschuss hier auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat er – auch was die Entscheidung der Abteilung für Landesplanung anbelangt – nicht feststellen können. Die Grundstücke des Petenten liegen im Bereich einer Splitter- bzw. Streusiedlung. Planungsrechtlich sind sie damit dem Außenbereich zuzuordnen. Eine den Vorstellungen des Petenten entsprechende Ausweisung als Wohnbaufläche widerspräche den Grundsätzen des Landesraumordnungsplanes, da es ihnen an der erforderlichen räumlichen Anbindung an vorhandene, im Zusammenhang bebaute Ortslagen fehlt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
20	2148-15 Pinneberg Bauwesen	<p>Der Petent ist Eigentümer eines Gebäudes, das im Dachgeschoss mit zwei genehmigten Wohneinheiten ausgebaut ist. Im Erdgeschoss befinden sich weitere drei Wohnungen. Der mittlerweile in Kraft getretene Bebauungsplan lässt je Wohngebäude höchstens zwei Wohnungen zu.</p> <p>Der Petent beanstandet, dass ihm eine Abgeschlossenheitsbescheinigung für fünf Wohneinheiten erteilt worden sei, die man aber mit dem Zusatz versehen habe, dass nur drei davon genehmigt worden seien. Zudem habe sich die untere Bauaufsichtsbehörde ausdrücklich vorbehalten, gegen eine unzulässige Nutzung vorzugehen. Jetzt sei der Petent aufgefordert worden, zwei der im Erdgeschoss eingebauten Küchen zu entfernen.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass in dieser Sache bereits gerichtlich entschieden worden ist, soweit es die Genehmigungsfähigkeit einer von den Festsetzungen des Bebauungsplans abweichenden Anzahl von Wohneinheiten anbelangt. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es dem Ausschuss verwehrt, richterliche Entscheidungen nachzuprüfen, diese abzuändern oder aufzuheben.</p> <p>Auch hinsichtlich des Vorgehens der unteren Bauaufsichtsbehörde im Übrigen hat er offensichtliche Rechtsmängel nicht feststellen können. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass es nach höchstrichterlicher Rechtsprechung grundsätzlich zulässig ist, einer Abgeschlossenheitsbescheinigung klarstellende Hinweise zur bauordnungsrechtlichen Situation hinzuzufügen.</p>
21	2149-15 Hamburg Bauwesen; Beseitigungsverfügung	<p>Der Petent wendet sich gegen eine von einer schleswig-holsteinischen Bauaufsichtsbehörde erlassene Abrissverfügung. Er hätte vor 30 Jahren ein planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnendes Grundstück erworben, das er baulich mittlerweile den gesundheitlichen Anforderungen seiner Familie sowie dem zunehmenden Bedarf angepasst habe, gärtnerische Maschinen unterzubringen. Das Vorgehen des Bauamtes stelle für ihn eine unbillige Härte dar.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Eine Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde, die zum Gegenstand des Petitionsverfahrens gemacht werden könnte, ist bislang nicht ergangen. Vielmehr wurde dem Petenten lediglich die Möglichkeit gegeben, sich im Rahmen einer Anhörung zu äußern.</p> <p>Die bisherige Vorgehensweise ist – auch was die bauordnungsrechtliche Beurteilung der Grundstückssituation anbelangt – rechtlich nicht zu beanstanden. Die vorhandenen baulichen Anlagen wurden errichtet, ohne dass der Petent über die dazu erforderlichen Genehmigungen verfügte.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
22	2155-15 Pinneberg Datenschutz; Nichtöffentlicher Bereich	<p>Der schwerbehinderte Petent hat zur Absicherung seines Hauses drei Videokameras installiert, die zum Teil auch den öffentlichen Verkehrsraum überwachen. Das Unabhängige Landeszentrum für den Datenschutz hat den Vorgang überprüft und den Petenten aufgefordert, die Überwachung auf sein Grundstück zu beschränken. Hierüber ist er empört. Angesichts des Umstandes, dass Unbefugte sein Eigentum missachteten, Zäune und Pforten beschädigten und sich zum Nachteil des Petenten verkehrswidrig verhielten, sei es sein gutes Recht, sich auf diese Weise selbst zu schützen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie des Unabhängigen Landeszentrums für den Datenschutz (ULD) geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums und des ULD an, dass es nicht mit den Persönlichkeitsrechten Dritter vereinbar ist, diese im Wege der Selbsthilfe einer Videoüberwachung zu unterziehen. Eine ausschließlich das umfriedete Eigentum erfassende kameragestützte Beobachtung ist hingegen nicht zu beanstanden.</p>
23	2159-15 Hamburg Bauwesen; Bauleitplanung	<p>Der Petent ist Eigentümer eines als Zweitwohnung dienenden Reihenhauses. Er wendet sich gegen die Absicht einer Gemeinde, ihre Bauleitplanung so abzuändern, dass in der näheren Umgebung zwei größere Verbrauchermärkte angesiedelt werden können. Die Interessen der unmittelbaren Anlieger würden nicht hinreichend berücksichtigt, während die seitens der Gemeinde ins Feld geführten Argumente nur wenig stichhaltig seien.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sache auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Die Bauleitplanung fällt in den verfassungsrechtlich gewährleisteten Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Daher ist es ihm verwehrt, die Planungshoheit der Gemeinde zu beeinflussen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
24	2170-15 Kiel Namensrecht	<p>Der Petent ist ehemaliger ukrainischer Staatsangehöriger und hat die deutsche Staatsbürgerschaft erworben. In seinem Personalausweis sei sowohl sein Vorname als auch sein Geburtsort falsch geschrieben. Die Korrektur dessen werde ihm jedoch verweigert.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, dass ein wichtiger Grund, der die Änderung des Vornamens rechtfertigen könnte, hier nicht vorliegt. Der Petent hat bereits einmal eine Anpassung vornehmen lassen, wobei die aktuelle Schreibweise mit dem ursprünglich gestellten Antrag des Petenten übereinstimmt. Hinsichtlich seines Geburtsortes hat er die Möglichkeit, dessen Diktion im Rahmen einer Neuausstellung des Ausweises korrigieren zu lassen.</p>
25	2191-15 Dithmarschen Ausländerangelegenheit; Standeswesen	<p>Der Petent trägt vor, er wolle eine in der Bundesrepublik Deutschland lebende bulgarische Staatsangehörige heiraten. Obwohl alle anderen ihm bekannten deutsch-bulgarischen Ehen ohne ein solches Dokument zustande gekommen seien, verlange das Standesamt ein „Heiratsbefähigungszeugnis“ seiner Verlobten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Ob eine Ausländerin oder ein Ausländer in Deutschland heiraten darf, richtet sich nicht nach deutschem Recht, sondern nach dem Recht des Heimatstaates. § 1309 des Bürgerlichen Gesetzbuches schreibt daher zwingend vor, dass ausländische Staatsangehörige ein von der inneren Behörde ihres Herkunftslandes auszustellendes Ehefähigkeitszeugnis vorzulegen haben, aus dem hervorgehen muss, dass die jeweiligen Ehevoraussetzungen erfüllt sind und Ehehindernisse nicht bestehen. Eine Befreiung von der Beibringungspflicht kam hier nicht in Betracht.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
26	2236-15 Hamburg Ausländerangelegenheit	<p>Die Petition ist dem Ausschuss über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden. Er regt eine Prüfung an, ob der anwaltlich vertretenen Petentin nach § 23a des zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetzes der weitere Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland gewährt werden könne. Diese ist türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, sei über Italien eingereist und habe in Schleswig-Holstein einen Asylantrag gestellt, der durch das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit der Begründung abgelehnt worden sei, dass die Petentin über einen sicheren Drittstaat nach Deutschland gekommen wäre. Nunmehr drohe ihr die Abschiebung nach Italien.</p> <p>Da sie in der Türkei erhebliche menschenrechtswidrige Übergriffe erlitten hätte und auch in Italien Traumatisierendes erlebt habe, sei sie psychisch schwer erkrankt. Im Falle ihrer Rückführung werde sie – auch nach amtsärztlicher Feststellung – schwerwiegenden psychischen und körperlichen Schaden nehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass sich das Bundesamt zwischenzeitlich bereit erklärt hat, vom Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 4 des Dubliner Übereinkommens Gebrauch zu machen und der Petentin ein in der Bundesrepublik Deutschland und nicht in Italien durchzuführendes Asylverfahren zu ermöglichen. Die Petition wurde daraufhin zurückgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | 1286-15
Ostholstein
Naturschutz;
Knickrodung | <p>Der Petent ist Landwirt. Im Zuge des Ausbaus einer Fernstraße müsse er dem Bund eine größere Fläche überlassen. Als Ausgleichsmaßnahme sei ihm hierfür ein anderweitiges Areal zur Verfügung gestellt worden, das er jedoch nur dann betriebswirtschaftlich sinnvoll nutzen könne, wenn er mit einem Nachbarn Land tausche und einen zwischen zwei Flurstücken verlaufenden Knick verlege. Die untere Naturschutzbehörde verweigere jedoch die für Letzteres erforderliche Ausnahmegenehmigung.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition mehrfach auf der Grundlage einer Stellungnahme des früheren Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten geprüft und beraten. Darüber hinaus führte er einen Ortstermin sowie drei Gesprächsrunden durch.</p> <p>Er begrüßt, dass die Angelegenheit letztlich doch noch in einer für den Petenten akzeptablen Weise gelöst werden konnte.</p> |
| 2 | 1722-15
Steinburg
Gewässerschutz | <p>Der Petent wendet sich mit der Bitte um Vermittlung an den Ausschuss, um so einen langwierigen Rechtsstreit zu vermeiden. Er trägt vor, dass in der Region einzelne Sielverbände seit 2000 begonnen hätten, die Ufer von Gewässern mittels Matten aus Glasfaserbeton zu befestigen. Diese seien bisansicher und ausgesprochen haltbar. Nach einer ersten mit Billigung der unteren Wasserbehörde begonnenen Ausbaustrecke von zunächst 400 m seien verschiedenen Gräben auf weiteren 1.300 m in gleicher Weise ausgerüstet worden. Dieses werte die Wasserbehörde jedoch nicht mehr als Maßnahme zur Gewässerunterhaltung, sondern als ungenehmigten Ausbau. Deshalb habe sie die Beseitigung der Glasfaserbetonmatten verlangt.</p> <p>Der Ausschuss hat in dieser Sache einen Ortstermin durchgeführt und den Fall intensiv auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft beraten.</p> <p>Die Beteiligten haben sich darauf geeinigt, die Uferbefestigung nur auf einer Gesamtlänge von 280 m zurückzubauen. Im Gegenzug werden auf 1.500 m Uferböschung ökologische Ausgleichsmaßnahmen ergriffen.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	2039-15 Neumünster Abfallwesen; Immissionsschutz	<p>Der Petent wendet sich zum wiederholten Male an den Ausschuss. Ohne neue Gesichtspunkte vorzutragen kritisiert er weiterhin die Errichtung einer mechanisch-biologischen Abfallaufbereitungs- sowie einer thermischen Ersatzbrennstoff-Verwertungsanlage. Die beteiligten öffentlichen Stellen hätten sich jeweils für die kostengünstigsten Anlagen entschieden und die berechtigten Schutzinteressen der Nachbarschaft weitestgehend unberücksichtigt gelassen.</p> <p>Der Ausschuss sieht davon ab, erneut in die inhaltliche Beratung einzutreten.</p>
4	2086-15 Steinburg Naturschutz	<p>Der Petent wendet sich erneut an den Ausschuss. Er sei Eigentümer eines Grundstücks, dessen dringend erforderliche Drainage durch oberflächennahen Wurzelwuchs einer Birke verhindert würde. Ein Gebäude sei bereits erheblich beschädigt und in seinem Bestand bedroht. Er versuche bereits seit Längerem, eine Fällung des Baumes zu erreichen. Dieses sei von der unteren Naturschutzbehörde bislang mit der Begründung untersagt worden, die Birke sei schützenswert. Nunmehr bittet er den Ausschuss um einen Ortstermin.</p> <p>Der Ausschuss sieht keine Veranlassung, erneut in die inhaltliche Beratung einzutreten oder die erbetene Berücksichtigung durchzuführen.</p> <p>Er weist nochmals darauf hin, dass in dieser Sache bereits gerichtlich entschieden worden ist. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es dem Ausschuss verwehrt, richterliche Entscheidungen nachzuprüfen, diese abzuändern oder aufzuheben.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	2112-15 Rendsburg-Eckernförde Naturschutz; Bauwesen	<p>Der Petent streitet um die baurechtliche Genehmigung seiner Aquakultur-Anlage, die wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Grundwasserentnahme und zur erwerbswirtschaftlichen Nutzung zweier Zuchteiche. Während schwerwiegende Umweltvergehen Dritter nicht angemessen verfolgt würden, die Umweltämter insbesondere dem von einer angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgehenden Schadstoffeintrag, der in seinen Teichen schon mehrfach zu Fisch- und Krebssterben geführt hätte, nicht angemessen nachgingen, werde er selbst mit Existenz bedrohender Härte verfolgt. Dieses sei vermutlich eine Reaktion darauf, dass er öffentlich die Verschwendung von Steuergeldern angeprangert habe, weil das Staatliche Umweltamt an mehreren Gewässern überflüssige Brücken errichtet habe, die ausschließlich als Messstellen genutzt würden.</p> <p>Der Ausschuss hat sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft intensiv mit dem Fall befasst. Daneben hat er einen Ortstermin durchgeführt. Er hat im Rahmen der parlamentarischen Prüfung nicht feststellen können, dass öffentliche Stellen missbräuchlich gegen den Petenten vorgegangen sind.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt jedoch, dass die untere Wasserbehörde die bislang nicht beantragten erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen erteilen wird.</p> <p>Hinsichtlich der naturschutz- und baurechtlichen Genehmigung einer Krebszuchtanlage beanstandet der Ausschuss, dass die planungsrechtliche Frage, ob das Projekt im Außenbereich nicht als so genanntes privilegiertes Vorhaben zulässig ist, bislang nur oberflächlich geprüft wurde.</p> <p>Soweit es das behauptete Umweltvergehen anbelangt wird das Ministerium als oberste Bodenschutzbehörde gebeten, die Entnahme und Analyse von Bodenproben zu veranlassen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	2164-15 Hamburg Naturschutz; Grundstücksnutzung	<p>Die Petition ist dem Ausschuss über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden. Die Petenten haben in Schleswig-Holstein ein illegal mit einer Stallung bebautes Grundstück erworben. Im Zuge ihrer Bemühungen, doch noch die erforderliche baurechtliche Genehmigung zu erwirken, seien die Petenten darauf hingewiesen worden, dass das Vorhaben in einem gesetzlich nach § 15a des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) geschützten Biotop errichtet worden sei. Zugleich sei ihnen die vorgesehene landwirtschaftliche Nutzung des Areals untersagt worden.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft geprüft und beraten. Die Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde ist rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Hinsichtlich des betreffenden Grundstücks sind nach § 15a Abs. 2 LNatSchG alle Handlungen untersagt, die sich zur erheblichen Beeinträchtigung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes des geschützten Biotops eignen. Aufenthalt, Unterhaltung und gärtnerische Pflege sind damit nur unter Beachtung der Schutzanforderungen des § 15a LNatSchG gestattet.</p>
7	2211-15 Ostholstein Naturschutz; Erschließung	<p>Die Petenten wenden sich erneut an den Ausschuss. Sie betreiben unter anderem einen Campingplatz, der nur über einen parallel zu einem Deichfuß verlaufenden, in fremdem Eigentum stehenden Weg erreicht werden könne. Der jetzige Rechteinhaber wolle sie von der weiteren Nutzung ausschließen.</p> <p>Deshalb sei die Einrichtung einer alternativen Zufahrt beantragt worden, mit der sich sämtliche Behörden mit Ausnahme des Landesamtes für Natur und Umwelt einverstanden erklärt hätten. Das Landesamt verweise auf eine mögliche Einigung mit dem Eigentümer des Privatweges, die jedoch nur unter finanziell untragbaren Bedingungen herbeigeführt werden könne.</p> <p>Der Ausschuss hat sich mit der Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft befasst. Er begrüßt, dass mit Blick auf die existenzielle Bedeutung, die das Vorhaben für die Petenten hat, auch die Naturschutzbehörden der vorgeschlagenen Trassenführung zugestimmt haben.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	2186-15 Herzogtum Lauenburg Naturschutz; Mobilheime	<p>Der Petent wendet sich für eine Interessengemeinschaft von Mobilhausbesitzern an den Ausschuss, die sich durch § 36 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes und insbesondere durch die darauf beruhende Landesverordnung über das Zelt- und Campingplatzwesen benachteiligt sieht. Mobilhäuser seien danach rechtlich wie Wohnwagen bzw. Klappanhänger und nicht wie Wochenendhäuser zu behandeln, so dass sie außerhalb bauleitplanerisch als Wohn- oder Ferienhausgebiet ausgewiesener Areale nicht aufgestellt werden dürften. Auch die unter dem Gesichtspunkt des Brandschutzes erhobenen Anforderungen seien überzogen, da von Mobilheimen deutlich geringere Gefahren als von Wohnwagen ausgingen. Da es in anderen Bundesländern bereits seit Jahren gesetzliche Bestimmungen gebe, die den baulichen Besonderheiten der Mobilheime in besonderer Weise gerecht würden, wird der Ausschuss gebeten, sich mit einer Neufassung der genannten Landesverordnung zu befassen. Hierzu unterbreitet der Petent einen konkreten Vorschlag.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition ausführlich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft geprüft und beraten. Überdies hat er einen Ortstermin durchgeführt. Der Ausschuss teilt die Auffassung des Petenten, dass die derzeit geltende Fassung der Zelt- und Campingplatzverordnung die sachgerechte Nutzung von Mobilhäusern faktisch unmöglich macht. Entgegen der Auffassung der Landesregierung hält er es dabei auch nicht für praktikabel, den bestehenden Interessenkonflikt verstärkt über die Instrumente der Bauleitplanung zu lösen. Dieses wäre nicht nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand für die betroffenen Kommunen verbunden, sondern brächte auch eine längeren Phase der Rechtsunsicherheit mit sich, die dem Ziel abträglich erscheint, die Attraktivität des Urlaubslandes Schleswig-Holstein weiter auszubauen und den Tourismus als bedeutenden Wirtschaftsfaktor zu stärken.</p> <p>Der Ausschuss möchte sich daher für eine den Vorstellungen des Petenten entsprechende Reform der Zelt- und Campingplatzverordnung einsetzen und überweist die Petition zur weiteren parlamentarischen Beratung an den Innen- und Rechtsausschuss sowie – mitberatend – an den Umweltausschuss.</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

Finanzministerium

1 **1376-15**
Lübeck
Steuerwesen

Der Petent wendet sich erneut an den Ausschuss. Er trägt auch weiterhin vor, 1996 zu einem symbolischen Preis seine Firma verkauft zu haben. Seine persönliche Steuerschuld sei für die Jahre 1999 und 2000 zunächst auf Null festgesetzt worden. Nachdem Unbekannte dem Finanzamt zu Beginn des Jahres 2001 „neue Zahlen“ mitgeteilt hätten, sei gegen ihn eine Steuernachforderung über rund DM 28.000 ergangen, gegen die er keinen Einspruch eingelegt habe. Nunmehr betreibe das Finanzamt die Zwangsvollstreckung und verlange Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung. Sollte es tatsächlich zu einem „Offenbarungseid“ kommen, könne der Petent nicht mehr als Kaufmann tätig werden und drohe, der Sozialhilfe anheim zu fallen. Auf seine Vergleichsvorschläge sei nicht näher eingegangen worden. Der Petent hält das Vorgehen des Finanzamtes für rechtswidrig und bittet den Ausschuss, einen auch finanziell annehmbaren Ausweg zu finden.

Der Petitionsausschuss hat in dieser Sache eine Gesprächsrunde geführt und den Fall erneut auf der Grundlage einer ergänzenden Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.

Er begrüßt, dass sich der Petent nach umfassender Erläuterung der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen eines Steuerschulderlasses gegenüber dem Finanzamt zur verstärkten Mitwirkung bereit gefunden hat, ohne die eine positive Entscheidung dort nicht getroffen werden kann.

Den Finanzbehörden wird empfohlen, den neuen Erlassantrag zügig und wohlwollend zu prüfen, um dem Petenten nach Möglichkeit eine Zukunftsperspektive in seinem erlernten Beruf zu eröffnen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	2032-15 Kiel Beihilfewesen; Belastungsgrenze	<p>Der Petent ist Ruhestandsbeamter und seit mehreren Jahrzehnten freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Ein Wechsel zu einer Privatkasse sei aufgrund bestehender Vorerkrankungen nicht möglich gewesen. Nach dem Erreichen der Belastungsgrenze habe ihn seine Krankenkasse ab März 2004 von weiteren Zuzahlungen befreit. Da er auch im Rahmen der Beihilfe Zuzahlungen zu leisten habe, sei vom Petenten beantragt worden, die bereits im Rahmen der GKV aufgewendeten Beträge hierauf anzurechnen und ihn für den Rest des Jahres von weiteren Abzügen freizustellen. Dieses habe die Beihilfekasse unter dem Hinweis abgelehnt, dass die Belastungsgrenze in jedem Versicherungssystem getrennt erreicht werden müsse.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Die Beihilfevorschriften sehen die Anrechnung von an die GKV erbrachten Zuzahlungen nicht vor. Über den seit dem 1. Januar 2005 geltenden § 16 Abs. 1 der Beihilfeverordnung wurde ein nach Besoldungsgruppen abgestufter Selbstbehalt eingeführt, der jegliche nach dem zurzeit geltenden Bundesrecht vorgesehene Abzugsbeträge ersetzt. Neben den Zuzahlungen zur GKV wird ein gesetzlich versicherter Beamter auch diesen neuen Selbstbehalt zu tragen haben.</p> <p>Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen über das neue Beihilferecht des Landes Schleswig-Holstein hat eine im Interesse des Petenten liegende Empfehlung, sich gegenüber der Landesregierung für eine Anrechnung von Zuzahlungen auszusprechen, keine Mehrheit gefunden.</p>
3	2044-15 Bayern Steuerwesen; Erbschaftssteuer	<p>Der Petent unterstützt einen vom Finanzministerium ausgearbeiteten, dem Bundesrat zur Entscheidung vorgelegten Gesetzesentwurf zur Reform der Erbschaftsteuer. Er bittet den Ausschuss, dem Plenum eine namentliche Abstimmung darüber zu empfehlen, ob die Landesregierung aufgefordert werden solle, über ein unabhängiges Meinungsforschungsinstitut eine „bundesweit repräsentative Volksbefragung“ zu veranlassen, die das Gesetzesvorhaben voran bringen werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht davon ab, eine im Sinne des Petenten liegende Empfehlung auszusprechen. Die Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland sieht eine generelle Volksbefragung zu Vorhaben der Gesetzgebung nicht vor.</p> <p>Der Ausschuss geht jedoch davon aus, dass die Landesregierung, die sich hinsichtlich der steuerrechtlichen Zielsetzung der Petition sehr engagiert, das ihr im rechtlichen Rahmen Mögliche tun wird, um ihren Reformvorschlägen zum Erfolg zu verhelfen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	2088-15 2111-15 2123-15 2141-15 2171-15 2175-15 2176-15 2222-15 2224-15 2233-15 Rendsburg-Eckernförde Steuerwesen	<p>Der Petent ist Steuerberater und wendet sich in mehreren im Wesentlichen gleich gelagerten Fällen an den Ausschuss. Seine Mandanten hätten sich privat Personal-Computers (PC's) angeschafft, die sie jedoch zu beruflichen Zwecken nutzten. Da sie in nichtselbstständigen Arbeitsverhältnissen stünden, würden die Beschaffungs- und Nebenkosten ohne weitere Nachweise jeweils nur zur Hälfte als Werbungskosten anerkannt. Der Petent ist der Ansicht, dass die in dieser Sache getroffenen Entscheidungen der Finanzbehörden verfassungswidrig seien, da Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gegenüber betrieblich erzielten Gewinnen benachteiligt würden.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Die steuerliche Berücksichtigung der auf die PC's entfallenden Aufwendungen ist rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Rechtsauffassung des Ministeriums an, dass Fälle, in denen ein PC zum privaten Vermögen des Arbeitnehmers rechnet, nicht mit den Fällen vergleichbar sind, in denen PC's im Betriebsvermögen gehalten werden. Auch eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 45 des Einkommensteuergesetzes ist nicht möglich, da diese Bestimmung nur eine private Nutzung zum Betrieb des Arbeitgebers gehörender Computer erfasst. Im Übrigen ist hier im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes entschieden worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	2107-15 Schleswig-Flensburg Steuerwesen; Eigenheimzulage	<p>Der Petent teilt mit, Ende 1995 eine Eigentumswohnung erworben zu haben, für die ihm ab 1996 für acht Jahre eine jährliche Eigenheimzulage in Höhe von DM 5.000 bewilligt worden sei. Nachdem bereits 1999 ein Betrag von DM 10.000 zurück gefordert worden sei, solle er nun auch die Förderung für das Jahr 2003 erstatten. Zur Begründung habe das Finanzamt darauf verwiesen, dass die Wohnung nicht vom Petenten selbst genutzt worden sei. Dieses sei eine Gemeinheit, da er sich in der Zeit von Januar bis Mai 2003 an vielen Wochenenden dort aufgehalten habe, um das erst ab dem 1. Juni jenes Jahres vermietete Appartement zu renovieren.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Die Vorgehensweise der Finanzbehörden ist rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Die Rückforderung im Jahre 1999 ging auf eine Überzahlung zurück, die auf unrichtigen, vom Petenten zu vertretenden Angaben bei der Antragstellung beruhte. Der entsprechende Änderungsbescheid ist nach erfolglosem Einspruch bestandskräftig geworden.</p> <p>Hinsichtlich der Rückforderung für das Jahr 2003 wurden ebenfalls keine offensichtlichen Rechtsmängel festgestellt. Im maßgeblichen Zeitraum war der Petent mit alleinigem Wohnsitz unter einer anderen Anschrift gemeldet. Zudem konnte er auch im Zuge des Petitionsverfahrens nicht hinreichend belegen, dass er sich 2003 zu gelegentlichen Wohnzwecken in seiner Eigentumswohnung aufgehalten hat.</p>
6	2110-15 Pinneberg Steuerwesen	<p>Der Petent kritisiert das restriktive Vorgehen schleswig-holsteinischer Finanzbehörden. Sofern es einmal zu Steuerrückständen gekommen sei, würden vorschnell Kontenpfändungen veranlasst oder Insolvenzanträge gestellt. Hierdurch werde es gerade in der aktuellen Konjunkturlage zahlreichen Gewerbetreibenden unnötig erschwert, ihren Betrieb aufrecht zu erhalten. Statt dadurch bewusst weitere Steuerausfälle zu produzieren solle besser erwogen werden, säumigen Steuerschuldern in begründeten Fällen eine sechs- bis zwölfmonatige Zahlungsfrist zu gewähren.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Er hat die Vollstreckungspraxis der Finanzämter bereits im Selbstbefassungsverfahren 1498-15 behandelt und dabei keinen Anlass zur Beanstandung gefunden. Wenngleich die Argumentation des Petenten gerade mit Blick auf die wirtschaftliche Gesamtsituation nachvollziehbar ist, ist die Finanzverwaltung nach der Abgabensordnung, aber auch aus dem Gebot heraus, die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu wahren, verpflichtet, Steueransprüche zu vollstrecken. Ein Ermessensspielraum kommt ihr lediglich hinsichtlich der Auswahl der Vollstreckungsmaßnahmen zu.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	2118-15 Rendsburg-Eckernförde Steuerwesen	<p>Der Petent ist Steuerberater und wendet sich einmal mehr für einen in einem nichtselbstständigen Arbeitsverhältnissen stehenden Mandanten an den Ausschuss. Obwohl dieser jeweils Einzelverbindungsanzeige vorgelegt habe, seien seine aus beruflichen Gründen entstandene Telefonkosten nur zur Hälfte als Werbungskosten anerkannt worden. Dies sei verfassungswidrig, da Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gegenüber betrieblich erzielten Gewinnen benachteiligt würden.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Die Berücksichtigung der angefallenen Aufwendungen ist rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Rechtsauffassung des Ministeriums an, dass Wirtschaftsgüter, die von Steuerpflichtigen privat angeschafft und für ihre berufliche Tätigkeit mitgenutzt werden, steuerlich nicht mit solchen Gütern vergleichbar sind, die dem Betriebsvermögen zuzuordnen sind.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	2133-15 Pinneberg Steuerwesen; Vollstreckung	<p>Die Petentin beschwert sich über ein Finanzamt, das rigoros die Einziehung ihrer sich auf rund € 3.500 belaufenden Steuerrückstände betreibe. So sei sofort eine Kontopfändung veranlasst worden, die zur Kündigung weiterer Kredite geführt hätte. Zudem habe man in das Grundbuch ihrer als Altersvorsorge erworbenen Eigentumswohnung eine Sicherungshypothek über € 1.600 eintragen lassen. Da sie inzwischen außer Stande sei, ein auf der Wohnung lastendes Darlehen weiter zu tilgen, habe sich die Petentin mit ihrer Bank darauf geeinigt, dass diese gegen eine Zahlung von € 17.000 auf alle weiteren Ansprüche verzichte. Diesen Betrag wolle die Petentin aus der Veräußerung ihrer Wohnung realisieren, die jedoch zu scheitern drohe, weil der potenzielle Erwerber nicht bereit sei, die Sicherungshypothek zu übernehmen. Da sich auch das Kreditinstitut weigere, den entsprechenden Betrag an die Finanzbehörden auszukehren, drohe der gesamte Vergleich mit der Folge zu scheitern, dass sich die Schulden der Petentin um ca. € 48.000 erhöhen. Um dieses zu vermeiden bittet sie den Ausschuss, sich gegenüber der Finanzverwaltung für eine Löschungsbewilligung einzusetzen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Die Vorgehensweise des Finanzamtes ist nicht zu beanstanden.</p> <p>Die Entstehung der Steuerrückstände ist ausschließlich von der Petentin zu vertreten. Nach der Abgabenordnung, aber auch aus dem Gebot heraus, die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu wahren, sind die Finanzbehörden verpflichtet, Steueransprüche zu vollstrecken. Dass die Kredite der Petentin gekündigt worden sind, aus dem Verkauf ihre Eigentumswohnung zudem nur ein deutlich geringerer Preis Erlöst werden kann, als ihn die Petentin seinerzeit aufbringen musste, ist eine ausschließlich privatrechtliche Angelegenheit. Die Verantwortung hierfür kann nicht der Steuerverwaltung angelastet werden. Anspruch auf Erteilung einer Löschungsbewilligung bestand demnach nicht.</p>
9	2134-15 Pinneberg Beamtenversorgung	<p>Die Petition ist dem Ausschuss über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden. Der Petent wendet sich gegen die auf Bundesebene vorgesehene Absenkung der Sonderzahlungen für Beamtinnen und Beamte, mit der der Wegfall der Beteiligung der Rentenversicherung am Pflegeversicherungsbeitrag wirkungsgleich auf die Versorgungsempfängerinnen und –empfänger übertragen werden soll.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Das Ministerium hat ihn unterrichtet, dass das Land nicht die Absicht habe, in einer dem Bund entsprechenden Weise zu verfahren.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	2135-15 Hamburg Beamtenversorgung	<p>Der anwaltlich vertretene Petent ist seit 2004 Ruhestandsbeamter. Er wendet sich wegen der Festsetzung seiner Versorgungsbezüge an den Ausschuss. Diese seien anhand der Besoldungsgruppe A 15 berechnet worden, obwohl er bereits seit Ende 1999 einen höherwertigen Dienstposten ausgefüllt habe. Nur auf einen Mangel an entsprechenden Planstellen sei es zurückzuführen gewesen, dass er unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren erst Ende 2000 in ein der Besoldungsgruppe A 16 zugeordnetes Amt hätte eingewiesen werden können.</p> <p>Die Versorgung des Petenten sei nach dessen Lebenszeitbeamtenverhältnis bemessen worden, weil das Beamtenverhältnis auf Zeit keine vollen fünf Jahre bestanden hatte. Dieses empfindet er als ungerecht. Der Gesetzgeber habe sich bei der Einführung des Zeitbeamtenverhältnisses für Leitungsfunktionen von der Vorstellung leiten lassen, die Eignung des Stelleninhabers – diese habe der Petent bereits in vergleichbaren Funktionen erfolgreich bewiesen – zunächst über einen längeren Zeitraum zu erproben. Überdies sei es aufgrund seines Lebensalters von vornherein ausgeschlossen gewesen, den gesamten Erprobungszeitraum zu absolvieren.</p> <p>Der Ausschuss hat den Sachverhalt auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Die Entscheidung des Landesbesoldungsamtes ist nach der geltenden Rechtslage nicht zu beanstanden. Eine von § 15a Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichende Berechnung der Versorgungsbezüge ist, zumal Ausnahmetatbestände hier nicht gegeben sind, unzulässig.</p> <p>Soweit es die an § 20b des Landesbeamtengesetzes geübte Kritik anbelangt, nimmt der Ausschuss davon Abstand, sich für die Aufhebung dieser Bestimmung auszusprechen. Er weist darauf hin, dass sowohl die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit als auch die versorgungsrechtlichen Auswirkungen im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens erörtert worden sind. Ausschlaggebendes Gewicht wurde jedoch dem Ziel beigegeben, bei der Besetzung von Führungspositionen größere Flexibilität zu erreichen, den Wettbewerb und das Leistungsprinzip unter den potenziell geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern stärker zu fördern.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	2144-15 Pinneberg Steuerwesen; Vollstreckung	<p>Die Petition ist dem Ausschuss über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden. Der Petent ist Steuerberater und beanstandet die Art und Weise der Einziehung von Umsatzsteuerrückständen eines Mandanten. Dieser sei aufgrund einer ungünstigen Geschäftslage in Verzug gekommen. Obwohl er seinen steuerlichen Verpflichtungen letztlich doch noch nachgekommen sei, habe das Finanzamt Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage eingehend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Die Vorgehensweise des Finanzamtes ist rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Die Umsatzsteuer wird von einem Unternehmer nur treuhänderisch mit der Verpflichtung vereinbart, sie fristgerecht an die Finanzbehörden abzuführen. Anders als hier geschehen darf sie deshalb nicht zur Verlängerung der Liquidität eingesetzt werden.</p>
12	2152-15 Herzogtum Lauenburg Beihilfeangelegenheit	<p>Der Petent, ein Ruhestandsbeamter, wendet sich für seine Ehefrau an den Ausschuss. Diese habe bis 1998 über ihn ärztliche Wahlleistungen in Anspruch nehmen können. Infolge einer Änderung des Beihilferechtes sei es nach diesem Zeitpunkt – so habe er es jedenfalls einer Information des Landesbesoldungsamtes entnommen – erforderlich geworden, seine Frau anderweitig abzusichern. Eine darauf hin geschlossene Zusatzversicherung hätte aus finanziellen Gründen wieder gekündigt werden müssen. Die neuerliche Aufnahme werde nunmehr unter Hinweis auf das hohe Versicherungsrisiko verweigert.</p> <p>Mittlerweile habe der Petent erfahren, dass seiner Frau auch weiterhin ein Beihilfeanspruch zugestanden hätte, wenn sie seinerzeit keinen oder keinen vollständigen Versicherungsschutz erhalten hätte. Da das Gesamtgeschehen äußerst unglücklich vonstatten gegangen sei, bittet er, seine Frau so zu stellen, als sei ihre zusätzliche Krankenversicherung niemals zustande gekommen.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Da die Ehefrau des Petenten eine entsprechende Zusatzversicherung tatsächlich abschließen konnte, fallen die Aufwendungen für Wahlleistungen nicht unter die Übergangsvorschrift § 95 Abs. 2 Buchstabe c der bis zum 24. Juni 2004 geltenden Fassung des Landesbeamtenengesetzes. Dass der private Versicherungsschutz zwischenzeitlich wieder aufgegeben wurde, ändert diese Sachlage nicht.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	2177-15 Neumünster Steuerwesen	<p>Der Petent wendet sich gegen die teilweise Nichtanerkennung von ihm geltend gemachter Werbungskosten sowie außergewöhnlicher Belastungen. Dieses betreffe insbesondere die aus Anlass der Reinigung von Dienstbekleidung in der eigenen Waschmaschine entstandenen Kosten, seine Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung während eines Auslandseinsatzes sowie die aus Anlass der Sanierung des Daches seines Wohnhauses eingegangenen Verbindlichkeiten. Er bittet, die Rechtmäßigkeit der getroffenen Entscheidung zu überprüfen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass dem Finanzamt bei der Ermittlung der Werbungskosten ein rechnerischer Fehler unterlaufen ist, der im Zuge des laufenden Einspruchsverfahrens behoben werden soll. Im Übrigen sieht der Ausschuss keine Veranlassung, der weiteren Entscheidung über diesen Rechtsbehelf vorzugreifen.</p>
14	2206-15 Schleswig-Flensburg Personalangelegenheit	<p>Der Petent ist Sachbearbeiter in der Finanzverwaltung und nach einem so genannten Bewährungsaufstieg in die Vergütungsgruppe IV b des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) eingruppiert. Er ist der Ansicht, dass die Wertigkeit seiner Tätigkeit in den vergangenen Jahren zugenommen habe, weshalb er nunmehr in die höhere Vergütungsgruppe BAT IV a einzustufen sei. Zudem wolle er es nicht hinnehmen, dass über einen entsprechenden, zu Beginn des Jahres 2003 gestellten Antrag noch immer nicht entschieden worden sei.</p> <p>Der Ausschuss hat den Sachverhalt auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Das Ministerium hat ihn unterrichtet, dass der Antrag des Petenten im Zuge der Auflösung der Oberfinanzdirektion versehentlich nicht weiter bearbeitet worden sei. Der Ausschuss beanstandet das Versäumnis der Personal verwaltenden Dienststelle und bittet, die ausstehende Entscheidung alsbald zu treffen. Ihr vorzugreifen sieht er keine Veranlassung.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | 1688-15
Ostholstein
Straßenverkehrswesen | <p>Die Petenten fühlen sich durch zunehmendes Verkehrsaufkommen in der von ihnen bewohnten Straße belästigt und gefährdet, die nach Ausweisung eines neuen Baugebietes faktisch dem Durchgangsverkehr diene. Dem solle durch eine Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/ h sowie mit einer Einbahnstraßen-Regelung entgegen gewirkt werden.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage ausführlicher Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr geprüft und beraten. Darüber hinaus hat er einen Ortstermin durchgeführt. Das Ergebnis mehrerer im Mai und Juni 2004 vorgenommener Verkehrszählungen und Geschwindigkeitsmessungen lässt weder straßenbauliche noch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zu, die den Vorstellungen der Petenten entgegen kämen.</p> |
| 2 | 1900-15
Plön
Straßenverkehrswesen;
Fußgängerquerung | <p>Die Petenten tragen vor, dass es seit 1999 unter der Bevölkerung einer Stadt erhebliche Unzufriedenheit gebe, weil Fußgängern die sichere Überquerung einer viel befahrenen Straße unnötig erschwert werde. Insbesondere älteren Menschen, aber auch Schulkindern sei dieses nur unter Inkaufnahme von nicht unbeträchtlichen Gefahren möglich. Die Verkehrsaufsicht jedoch lehne die Einrichtung sowohl einer Bedarfsampel als auch eines sog. Zebrastreifens ab.</p> <p>Der Ausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr geprüft und beraten. Darüber hinaus hat er einen Ortstermin durchgeführt. Die Ergebnisse während der Tourismussaison durchgeführter Verkehrszählungen sind – zum Teil deutlich – hinter den nach der Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) erforderlichen Mindestwerten zurück geblieben. Angesichts dieser verkehrlichen Situation bleibt für die Anordnung einer Lichtzeichenanlage oder eines Fußgängerüberweges kein Raum.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	2029-15 Ostholstein Straßenverkehrswesen	<p>Der Petent wendet sich in dieser Sache erneut an den Ausschuss. Gegen ihn sei wegen verbotswidrigen Parkens eine Geldbuße verhängt worden, wobei man diese Entscheidung zu Unrecht getroffen habe, da die betreffende Verkehrsfläche nur als Busspur genutzt werde und wegen fehlender Beschilderung nicht als einmündende Straße gewertet werden dürfe. Er bittet den Ausschuss, ihm bei der Rückerstattung entstandener Verkehrskosten behilflich zu sein.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer ergänzenden Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beraten. Er weist den Petenten nochmals darauf hin, dass der betreffende Straßenabschnitt von einer Beschilderung unabhängig als Einmündung zu werten ist, in der das Parken nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 der Straßenverkehrsordnung unzulässig ist.</p>
4	2147-15 Ostholstein Führerscheinwesen	<p>Dem Petenten, einem Berufskraftfahrer, wurde 2001 wegen einer Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit die Fahrerlaubnis entzogen. Nunmehr sehe er sich einem negativen medizinisch-psychologischen Gutachten gegenüber, das ihm weiterhin die Eignung abspreche, ein Kraftfahrzeug zu führen. Er befürchte seinen weiteren sozialen Abstieg.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr geprüft und beraten. Ihm ist nicht ersichtlich, dass sich die Fahrerlaubnisbehörden unrecht- oder unzweckmäßig verhalten haben. Die Vorschriften über die Erteilung von Fahrerlaubnissen dienen in erster Linie dem Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit anderer Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer. Daher ist es nach § 2 des Straßenverkehrsgesetzes unerlässlich, dass der Petent ein positives amtliches Eignungsgutachten beibringen kann, bevor ihm erneut eine Fahrerlaubnis erteilt werden darf. Ihm aus der weiteren Verzögerung entstehende wirtschaftliche Nachteile können in diesem Zusammenhang keine Berücksichtigung finden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	2179-15 Pinneberg Schienenverkehrswesen; Schwerbehinderte	<p>Die Petentin teilt mit, dass sie in einem Regionalexpress Schwierigkeiten gehabt habe, das ihr als Schwerbehinderter zustehende Recht auf unentgeltliche Beförderung nachzuweisen. Der Kontrolleur hätte ein Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis verlangt, über das sie jedoch nicht verfüge.</p> <p>Der Ausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beraten.</p> <p>Das Ministerium hat ihn unterrichtet, dass für die unentgeltliche Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs neben dem Schwerbehindertenausweis ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke mitzuführen ist.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass der Petentin mittlerweile die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden sind.</p>
6	2201-15 Stormarn Führerscheinwesen	<p>Der Petent beanstandet, dass er bei der Wiedererlangung seiner Fahrerlaubnis bewusst benachteiligt werde. Dieses sei für ihn umso belastender, als er in beruflicher wie auch privater Hinsicht existenziell darauf angewiesen sei, ein Kraftfahrzeug führen zu dürfen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr geprüft und beraten.</p> <p>Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent Klage erhoben hat. Die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes liegt damit beim Gericht.</p>
7	2203-15 Kiel Straßenverkehrswesen; Parkplatzregelung	<p>Der Petent beanstandet, dass in einer bestimmten Straße seit mehreren Monaten das Gehwegparken erlaubt sei. Die damit verbundenen stärkeren Belästigungen durch Abgase und Lärm beeinträchtigen die Wohnqualität. Überdies sei zu befürchten, dass es im Bereich der Zufahrt zu einem Krankenhaus zu vermeidbaren Gefährdungen komme.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beraten.</p> <p>Die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde, die auch auf Anregungen aus der Bevölkerung zurückging, wurde im Einvernehmen mit dem Tiefbauamt und der Polizei getroffen. Das Ministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass es auch im weiteren Verlauf der betroffenen Straße, der durch vergleichbare räumliche Verhältnisse geprägt wird, bereits seit langem erlaubt ist, auf dem Gehweg zu parken. Zu nennenswerten Problemen ist es dabei nicht gekommen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | 2102-15
Pinneberg
Sozialhilfeangelegenheit | <p>Die Petentin ist Spätaussiedlerin. Sie wendet sich erneut an den Ausschuss und beanstandet weiterhin, dass ihr 17-jähriger Sohn und sie zu geringe Sozialleistungen erhielten. Anders als vom zuständigen Sozialamt zunächst behauptet sei es unzutreffend, dass sie sich dort nicht mehr gemeldet habe.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition erneut beraten. Die Petentin konnte nachweisen, dass sie sich in regelmäßigen Abständen beim Sozialamt eingefunden hat. Er begrüßt, dass ihr inzwischen angemessene Sozialleistungen bewilligt worden sind.</p> |
| 2 | 2163-15
Dithmarschen
Gesundheitswesen;
Blutspende | <p>Der Petent beklagt, dass es ihm nach Erreichen der Altersgrenze nicht mehr erlaubt sei, Blut zu spenden. Dabei könne er eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen. In anderen Staaten gebe es höhere oder gar keine Altersbeschränkungen, was angesichts des Spendermangels auch für Deutschland erwogen werden solle.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz geprüft und beraten. Er spricht dem Petenten Anerkennung und Dank für dessen großes Engagement als Blutspender aus.</p> <p>Die Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen sowie die Anwendung von Blutprodukten sind im Transfusionsgesetz und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen geregelt, die derzeit überarbeitet werden. Da es sich hierbei um eine Materie der Bundesgesetzgebung handelt, ist es dem Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, einem Votum des Deutschen Bundestages vorzugreifen.</p> <p>Die Petition wird mit sachdienlichen Unterlagen an die Volksvertretung des Bundes weitergeleitet.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	2181-15 Schleswig-Flensburg Zusatzversicherungen	<p>Die Petentin beschwert sich darüber, dass sie aufgrund einer Erkrankung an Epilepsie weder eine zusätzliche private Kranken- noch eine entsprechende Renten- oder Lebensversicherung abschließen könne. Die Anbieter verlangten regelmäßig eine ärztliche Garantie, dass sie keine Anfälle mehr erleiden werde. Diese beizubringen sei ganz und gar unmöglich.</p> <p>Der Ausschuss hat zu der Problematik eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Der Gegenstand des Verfahrens ist ausschließlich dem Privatrecht zuzuordnen. Aus seinen verfassungsrechtlich bestimmten Aufgaben heraus ist der Ausschuss nicht befugt, diese zu überprüfen oder auf den Abschluss von Zusatzversicherungsverträgen Einfluss zu nehmen.</p> <p>Der Petentin wird empfohlen, sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu wenden.</p>
4	2198-15 Stormarn Gesundheitswesen	<p>Die Petentin beschwert sich über das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, das seine Aufsicht über den Medizinischen Dienst der Krankenkassen in Schleswig-Holstein (MDK) nicht hinreichend wahrnehme. Dieser habe – was vom Ministerium nicht weiter beanstandet worden sei – in ihrem Fall falsche bzw. Gefälligkeitsgutachten abgegeben. Nur deshalb habe ihre Krankenkasse sich geweigert, die Kosten einer der Petentin als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) temporär verordneten Motor-Schulterberwegungsschiene zu übernehmen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz geprüft und beraten. Die Vorgehensweise des Ministeriums ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es führt nach § 281 SGB V lediglich die Rechtsaufsicht über den MDK, in deren Rahmen es nicht berechtigt ist, ein ärztliches Gutachten aus medizinischer Sicht zu bewerten.</p> <p>Im Übrigen entscheiden die Krankenkassen, die insoweit der Aufsicht des Bundesversicherungsamtes unterliegen, in alleiniger Zuständigkeit darüber, ob sie die Kosten eines Hilfsmittels übernehmen. Der MDK wird hierbei nur unterstützend tätig.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	2202-15 Rendsburg-Eckernförde Sozialhilferecht	<p>Die Petition ist dem Ausschuss über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden. Die Petenten beschwerten sich über die Vorgehensweise eines nicht näher bezeichneten Sozialamtes, von der sie aus einer Tageszeitung erfahren hätten. Demnach habe die Behörde das aus Sozialhilfe angesparte Taschengeld einer Altenheimbewohnerin, mit dem sie ein Kleidungsstück hätte erwerben wollen, als Vermögensüberschuss bewertet und auf die weitere Unterstützung angerechnet.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz beraten. Die Sozialhilfe wird von den Kreisen und kreisfreien Städten als Selbstverwaltungsangelegenheit durchgeführt. Insofern ist der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Diese kann er nur anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls vornehmen, der ihm jedoch nicht bekannt ist.</p>
6	2228-15 Nordfriesland Arbeitsschutz; Bau-Berufsgenossenschaft	<p>Die Petenten beklagen eine Ungleichbehandlung durch die Bau-Berufsgenossenschaft. Diese ist als gesetzlicher Unfallversicherer auch für die in eigener Regie, jedoch mit Unterstützung Dritter erbrachter Bauleistungen einer Bauherrin oder eines Bauherren zuständig. Obwohl die Petenten regelmäßige Nachweise über derartige Arbeiten erbracht hätten, stimme der abschließende Beitragsbescheid nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten überein. Die Berufsgenossenschaft, die nicht bereit sei, ihre Entscheidung abzuändern, habe auf die Dienstaufsichtsbeschwerde der Petenten mit der Ankündigung einer Außenprüfung reagiert.</p> <p>Der Ausschuss hat in dieser Sache eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Bau-Berufsgenossenschaft ein bundesunmittelbarer Versicherungsträger ist, der nicht der Aufsicht des Landes untersteht. Deshalb wird die Petition mit sachdienlichen Unterlagen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Sonstiges

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | 2143-15
Berlin
Privatrecht;
Weihnachtsmann | <p>Der Petent fordert die Petitionsausschüsse aller Bundesländer auf, sich für die „Abschaffung des Weihnachtsmannes“ einzusetzen.</p> <p>Die scheinbar künstlerisch motivierten Ausführungen des Petenten bieten keinen Anlass, sich näher mit ihnen auseinanderzusetzen.</p> |
|---|---|--|